

Anzeige Vertretung des Apothekenleiters

Der Apothekenleiter hat die Apotheke persönlich zu leiten (§ 2 Abs. 2 ApBetrO). Die Vertretung ist eine Ausnahme von den gesetzlichen Regelungen, d. h. nur die vorübergehende Wahrnehmung der Leitungsbefugnisse des Apothekenleiters durch seinen Vertreter ist gestattet.

Grundlage: Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) in der aktuellen Fassung.

Vertretung des Apothekenleiters durch einen Apotheker (§ 2 Abs. 5 ApBetrO):

Der Apothekenleiter darf sich nur von einem benannten Apotheker und nicht länger als insgesamt drei Monate im Jahr (12 Monate) vertreten lassen.

Eine Vertretung über drei Monate hinaus kann durch die zuständige Behörde (LAGuS) zugelassen werden, wenn ein in der Person des Apothekenleiters liegender wichtiger Grund gegeben ist.

Dafür ist rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen (*kostenpflichtig*).

Der formlose Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Vertretung des Apothekenleiters soll folgende Angaben beinhalten:

1. Angabe und Nachweis zum Grund der Ausnahmegenehmigung (z. B. ärztl. Bescheinigung), sowie voraussichtlicher Zeitraum der Vertretung
2. Benennung des Vertreters (Vor- und Zuname, Geburtsdatum)
3. Bestätigung der Vollbeschäftigung des Vertreters sowie Übernahme der Leitungstätigkeit durch den Vertreter (Arbeitsvertrag oder Nachtrag zum Arbeitsvertrag)
4. amtlich beglaubigte Kopie der deutschen Approbationsurkunde des Vertreters
5. amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG des Vertreters.

Zu beachten ist hierbei außerdem, dass der Erlaubnisinhaber sich nicht länger als ein Jahr von einem Apotheker vertreten lassen kann, da sonst die Erlaubnis gemäß § 3 Nr. 4 ApoG erlischt. Es besteht in derartigen Fällen dann ggf. die Möglichkeit der Verpachtung der Apotheke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 ApoG.

Vertretung des Apothekenleiters durch einen Pharmazieingenieur (§ 2 Abs. 6 ApBetrO):

Eine Vertretung durch einen Pharmazieingenieur für insgesamt 4 Wochen im Jahr (12 Monate) ist nur im Ausnahmefall möglich.

Bei planbarer Abwesenheit des Apothekenleiters ist die erforderliche Anzeige der Vertretung durch einen Pharmazieingenieur rechtzeitig (mind. 1 Woche) vor dem 1. Tag der geplanten Abwesenheit an die zuständige Behörde (LAGuS) zu senden, um in diesem Zusammenhang notwendige Klärungen im Vorfeld zu ermöglichen.

Diese Vertretungsregelung der Vertretung durch einen Pharmazieingenieur **gilt nicht für:**

- Apothekenleiter einer Hauptapotheke mit Filialverbund
- Apothekerleiter von Krankenhaus und Rettungsdienst versorgende Apotheken
- Apothekenleiter in Apotheken, für die die Sondervorschriften nach § 34, § 35 oder des § 35a ApBetrO gelten.

Die Zusendung der Anzeige Vertretung des Apothekenleiters ist per E-Mail an: apotheken@lagus.mv-regierung.de möglich und ausreichend.

Kontakt

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Abteilung Gesundheit

Arzneimittelüberwachungs- und -prüfstelle

Graf-Yorck-Straße 10, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-59906

E-Mail: apotheken@lagus.mv-regierung.de

Stand: 02.01.2025

Name und Anschrift der Apotheke

Datum

(Stempel bzw. Name und vollständige Anschrift der Apotheke)

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg - Vorpommern
Abteilung Gesundheit
Arzneimittelüberwachungs- und -prüfstelle
Graf-Yorck-Straße 10
19061 Schwerin

Anzeige Vertretung des Apothekenleiters

Sehr geehrte Damen und Herren,

trotz entsprechender Bemühungen war es nicht möglich, gemäß § 2 Abs. 5 ApBetrO einen Apotheker als Vertreter während meiner Abwesenheit von der Apotheke zu gewinnen. Unter Beachtung des § 2 Abs. 6 ApBetrO nehme ich die Möglichkeit der Vertretung durch eine/n Pharmazieingenieur/-in in Anspruch. Es vertritt mich in der Zeit:

am / vom _____ bis _____

Pharmazieingenieur/in (Vor- und Nachname) _____

am / vom _____ bis _____

Pharmazieingenieur/in (Vor- und Nachname) _____

Die o.g. benannten Pharmazieingenieure verfügen gemäß § 2 Abs. 6 ApBetrO über ausreichend Berufserfahrungen und sind geeignet, den Apothekenleiter zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Apothekenleiter)